

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abgeordnete Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3863

20. April 2020

Mein Zeichen:

Voraussichtliche Verschiebung des Stichtages für den Zensus 2021 aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation in Deutschland

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

am 8. April 2020 hat das Statistische Bundesamt die folgende Information veröffentlicht:

„Aufgrund der Corona-Krise soll der für 2021 vorgesehene Zensus verschoben werden. Die Ausbreitung des Coronavirus stellt die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei der Vorbereitung des Zensus vor große Herausforderungen. Organisatorische und rechtliche Fragen zu einer Änderung des Zensusgesetzes und des EU-Rechts im Hinblick auf das weitere Verfahren bzw. eine Stichtagsverschiebung werden derzeit geklärt.“

Eine weitergehende Konkretisierung seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat liegt hierzu noch nicht vor. Auf welchen Zeitpunkt der Zensus 2021 verschoben werden soll, steht daher auch noch nicht fest. Es zeichnet sich aber aktuell ab, dass mit einer Verschiebung des Stichtags (16. Mai 2021) um mindestens ein Jahr zu rechnen ist.

Der Zensus wird in der gesamten Europäischen Union erhoben. Für eine Verschiebung des Zensus in Deutschland müsste zunächst im Unionsrecht ein neues Erhebungsjahr festgelegt und in Abhängigkeit davon auch im Bundesrecht – im Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) – der bisher geltende Stichtag angepasst werden. Erst darauf folgend würden die Länder die Ausführungsgesetze zum Zensusgesetz 2021 anpassen können. In Schleswig-

Holstein beträfe dies das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensGAG 2021) vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 138).

Die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte sind durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) als zuständiger Fachaufsichtsbehörde über die aktuelle Sachlage bereits informiert worden. Es wurde auch gebeten, angesichts des durch die bundesbehördlichen Ankündigungen nicht gegebenen Vertrauens in den unveränderten Fortbestand der geltenden Rechtslage bis zur Klärung des weiteren Verfahrens keine neuen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die kommunalen Erhebungsstellen (Personal, Raumanmietungen, Sachmittel) zur Durchführung des Zensus 2021 einzugehen.

Die näheren Einzelheiten einer Zensusverschiebung und deren Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte, z.B. die Übernahme etwaiger bereits entstandener Kosten sowie eventueller Mehrkosten durch eine Verschiebung des Zensus, bedürfen ebenfalls der Klärung. Dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, dem an der Fortsetzung der gedeihlichen Zusammenarbeit mit den Behörden der Kreise und kreisfreien Städte im Aufgabenfeld der Zensusdurchführung gelegen ist, bemüht sich um die rasche Klärung der entstandenen und entstehenden Fragen.

Sobald uns konkretere Informationen zum weiteren Verfahren vorliegen, werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst